



Marktgemeinde Kumberg

Bezirk Graz-Umgebung

Förderung für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Kumberg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kumberg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende wirtschaftspolitische Maßnahmen zur Förderung der Nutzung des Öffentlichen Verkehrs beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Marktgemeinde Kumberg gewährt eine Förderung für das personalisierte Klimaticket Steiermark, personalisierte Klimaticket Österreich sowie das TOP Ticket für Studierende.
- (2) Zweck der Förderung ist, neue Nutzer für den öffentlichen Verkehr zu gewinnen. Damit verbunden ist u.a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, welche die Umweltsituation positiv beeinflussen.

§ 2 Förderhöhe

- (1) Die Förderung für ein personalisiertes Klimaticket Steiermark sowie ein personalisiertes Klimaticket Österreich beträgt € 50,-- in Form von Kumberg Einkaufsgutscheinen.
- (2) Die Förderung für das TOP-Ticket (Semesterticket) für Studierende beträgt € 30,-- in Form von Kumberg Einkaufsgutscheinen.

Marktgemeinde Kumberg, 8062 Kumberg, Am Platz 8
www.kumberg.at

DVR 0382451, UID ATU52041106

Bankverbindung: RB Nestelbach-Eggersdorf

IBAN: AT763825200006000079, BIC: RZSTAT2G252

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Mi 17.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 - 16.00 Uhr; Di, Fr. 7.00 - 12.30 Uhr; Mi 7.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 19.00 Uhr

Seite 1 von 3

§ 3 Antragstellung

(1) Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Kumberg gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

1. Gültiges
 - a) Klimaticket Steiermark
 - b) Klimaticket Österreich
 - c) TOP-Ticket für Studierende
2. Zahlungsnachweis/Ratenvereinbarung
3. Amtlicher Lichtbildausweis
4. Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Antragstellung kann über das ganze laufende Jahr erfolgen und ist pro Antragsteller*in einmal jährlich für Klimatickets und zweimal jährlich für das TOP-Ticket für Studierende möglich.

(3) Bei Rückgabe vor dem Ende der Laufzeit ist die Gemeinde Kumberg zu informieren und der anteilmäßige Förderbetrag zurückzuzahlen.

§ 4 Förderbedingungen & Auszahlung

(1) Der Förderungswerber muss mit Hauptwohnsitz in Kumberg gemeldet sein.

(2) Die Auszahlung erfolgt in Form von Kumberg Einkaufsgutscheinen.

§ 5 Rechtsanspruch

(1) Die Gemeinde Kumberg behält sich vor, diese Förderung zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme sowie auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Falschangaben werden rechtlich geahndet. Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe von € 100,-- zu entrichten.

(3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister) einzuholen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt **mit 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie per 1.1.2022.**

§ 8 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz.**

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister
(Franz Gruber)



Marktgemeinde Kumberg, 8062 Kumberg, Am Platz 8
www.kumberg.at

DVR 0382451, UID ATU52041106

Bankverbindung: RB Nestelbach-Eggersdorf

IBAN: AT763825200006000079, BIC: RZSTAT2G252

Parteienverkehr: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Mi 17.00 - 19.00 Uhr

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 - 16.00 Uhr; Di, Fr. 7.00 - 12.30 Uhr; Mi 7.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 19.00 Uhr

Seite 3 von 3

